Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 22 (1871)

Heft: 3

Artikel: Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Olten, den 19.

Februar 1871

Autor: Landolt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763904

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Beitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

Gl. Landolt, W. von Greyerz und 3b. Ropp.

Herausgegeben

von

Begner's Buchdruckerei in Lengburg.

No. 3.

März.

1871.

Die schweiz. Zeitschrift filr das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen start, bei D. Seguer in Lenzburg zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonnirt Fr. 2. 70. —

Der Debit für Deutschland und Desterreich ist der Buchhandlung. J. J. Christen in Aaran übertragen. Der jährliche Abonnementspreis sür das Austand beträgt 4 Franken.

Alle Einsendungen find an herrn Prof. Gl. Landolt in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung bes Blattes an Segner's Buchdruckerei in Lenzburg zu adreffiren.

Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Olten, den 19. Februar 1871.

Sonntags den 19. Februar fand in Olten eine außerordentliche, von 50 Mitgliedern besuchte Versammlung des schweizerischen Forstvereins statt. In derselben kamen zur Behandlung:

Ein Gesuch an den Bundesrath um wirksame Unterstützung der Aufsforstung und Verbauung der Wildbäche im Hochgebirg und die Revision der Bundesverfassung, soweit sie die Forst- und Wasserbaupolizei betrifft.

Das Gesuch an den Bundesrath bildet die Vollziehung eines schon im Jahr 1869 in Chur gefaßten Beschlusses und geht im Wesentlichen dahin, die Bundesversammlung möchte für Förderung der Aufforstungen im Hochgebirg und Verbauung der Wildbäche einen Kredit von einer Willion Franken, verwendbar im Laufe der nächsten 10 Jahre, aussehen und die erforderlichen Bestimmungen zur Sicherung einer zweckmäßigen

Verwendung desselben treffen. Zu diesem Kredit käme die Million, die von der Unterstützungsgeldern des Jahres 1868 zur Ausführung von Schutbauten in den damals vom Hochwasser geschädigten Kantonen zurückbehalten wurde, so daß aus gemeinsamen Mitteln eine Summe von 2. Millionen verwendbar würde. Wird bei beren Verwendung an dem bisher vom Forstverein bei Ausführung von Aufforstungs: und Verbauungsarbeiten festgehaltenen Grundsat, daß die Bundesbeiträge nur ein Dritttheil der Kosten decken dürfen, und die beiden andern Dritttheile von den Kantonen, Gemeinden und Grundeigenthümern zu bezahlen feien, festgehalten, was wünschenswerth erscheint, so würde für die näch= sten 10 Jahre die Summe von 6 Millionen verwendbar, mit der sich bei auter Leitung schon etwas ausrichten ließe. So groß diese Summe auf den ersten Blick scheint, so bildet sie doch noch nicht einmal einen Viertheil der Koften, welche die Ausführung der allernöthigsten diesfälli= gen Arbeiten veranlassen wird. Ganz mäßig berechnet, werden sich die Gesammtkosten auf 25 Mill. Fr. belaufen.

Rücksichtlich der Revision der Bundesverfassung anerkennt der Forstverein den Fortschritt, welcher in den auf die Forst- und Wasserbaupolizei Bezug habenden Vorschlägen des Bundesrathes und der staatswirthschaftlichen Kommission liegen, in dankbarster Weise; er hält aber eine etwas bestimmtere Fassung des Artikels für nöthig, und wünscht daher, die Kommission für Revision der Bundesverfassung möchte den Artikel in folgender Form in ihren Entwurf ausnehmen:

Der Bund hat das Mecht der Oberaufsicht über die Wasserbau= und Forstpolizei im Hochgebirge. Er wird die Korrettion und Berbauung der Wildmasser und die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstüßen und die nöthigen schüßenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Bon dem Vorschlage der staatswirthschaftlichen Kommission unterscheidet sich derjenige des Forstvereins dadurch, daß er auch im zweiten Theil die Korrettion und Verbauung der kleinen und großen Wildbäche ausdrücklich erwähnt; sich nicht damit begnügt, Aufforstungen und Verbauungen zu fordern, sondern auch die Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen gesichert wissen will und für die Ausssührung dieser gemeinnützigen Werke Unterstützungen durch den Bund des stismmt in Aussicht stellt. Der Forstverein hat zwar die Ueberzeugung, daß die staatswirthschaftliche Kommission auch mit ihrem Vorschlage das

nämliche Ziel anstrebe, hielt es aber bennoch für geboten, eine schärfere Bezeichnung der Aufgabe des Bundes in dieser für das ganze Land so wichtigen Angelegenheit vorzuschlagen. — Da die Bundesbehörden schon bisher in der vom Verein vorgeschlagenen Weise vorgegangen sind und die ausgeführten Bauten sich als zweckentsprechend bewährt haben, so hofft derselbe, es werden sich der Erfüllung seines Wunsches um so weniger Schwierigkeiten entgegenstellen, als die Wasserverheerungen im Jahr 1868 in sehr ernster Weise an die energische Anhandnahme dieses Werkes mahnten.

Unerwähnt darf hier nicht bleiben, daß eine Minderheit im ersten Lemma des Vorschlages den Ausdruck: "im Hochgebirge" weglassen, dem Bund also das Recht der Oberaussicht über die Wasserbau= und Forstpolizei in der ganzen Schweiz einräumen wollte. Die Vertreter dieses weiter gehenden Vorschlages machten vom forst= und volkswirthschaftlichen Standpunkte aus so gewichtige Gründe geltend, daß die Gegner desselben bei deren Vekämpfung mehr die politische als die forstwirthschaftliche Seite ins Auge fassen und die alte Regel geltend machen mußten: Man dürse über dem Streben nach dem Besten das erreichbare Gute nicht versäumen.

Gerne wollen wir uns nun der angenehmen Hoffnung hingeben, daß beide Vorschläge des Vereins von den Behörden und der letztere auch vom Volk angenommen werde, der Verein würde damit einen seisner Hauptzwecke erreichen.

St. Gallen. Das Erziehungsbepartement hat folgendes, der allgemeinen Beachtung werthes Kreisschreiben an die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen erlassen:

Rreisschreiben

des Erziehungsdepartemeuts des Kts. St. Gallen an die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen desselben betreffend die Erziehung von Obstbäumen in den Waldsaatschulen.

(Vom 25. Januar 1871.)

Es ist in neuerer Zeit die höchst erfreuliche Wahrnehmung gemacht worden, daß sich unter den waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen, namentlich solchen, an deren Spitze sich einsichtige, thätige und gemein= nützige Vorsteher befinden, ein lebhaftes Interesse für Hebung der Forst=